



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 Landkreise

Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG; volljährige Schüler allgemeinbildender Schulen

Bezugserlass : a) RdErl. vom 23.12.2009, Az. 42.31-12231-83.3.6
b) RdErl. vom 19.01.2010, Az. 42.32-12231-83.3.6

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden, enthält die gesetzliche Altfallregelung bereits die vorrangig zu prüfende Regelung des § 104a Abs. 6 S. 2 Nr. 1 AufenthG. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen (s. Ziff. 104a.6.1 der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Bei anderen volljährigen Schülern allgemeinbildender Schulen ist grundsätzlich entsprechend Nr. 4.3 des Bezugserlasses a) von der künftigen Sicherung des Lebensunterhalts auszugehen, wenn ein ordnungsgemäßer Schulbesuch nachgewiesen wird. Denn dann kann in der Regel von einer erfolgreichen Integration und einer künftigen Lebensunterhaltssicherung ausgegangen werden.

Im Auftrag


Dieckmann

18. Februar 2010

Zeichen:
42.31-12231.83.3.6

Bearbeitet von:
Ralf Mallon
Durchwahl (0391) 567-5411

e-mail:
ralf.mallon
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00